

Richtlinien

für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsentgelten

Aufgrund der §§ 22, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) haben die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder – Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenesch, Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardewisch und CVJM -Sozialwerk Wesermarsch e. V. und die Gemeinde Lemwerder - folgendes Statut über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

1. Die Träger unterhalten folgende Tageseinrichtungen für Kinder:

- St.-Gallus-Kindergarten Altenesch
Träger: Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenesch

- Spielkreis Bardewisch „Arche Noah“
Träger: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardewisch

- Kindergarten des CVJM Sozialwerkes Wesermarsch
Träger: CVJM-Sozialwerk Wesermarsch e.V.

- KiTa Lemwerder
Träger: Gemeinde Lemwerder

§ 2 Aufnahme

1. Aufgenommen werden in den

- Kinderkrippe: Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren
In begründeten Einzelfällen auch vor Vollendung des 1. Lebensjahres
- Kindergarten: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung
In begründeten Einzelfällen auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinderhort: Schulkinder im Alter vom 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
In begründeten Einzelfällen auch über das 12. Lebensjahr hinaus.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Kindertagesstättenleitung.

3. Die Entscheidung und Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch die Gemeinde Lemwerder.

§ 3 Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Sie ist schriftlich vorzunehmen.

2. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung des Kindes, Ortswechsel der Eltern) ist auf Antrag eine vorzeitige Herausnahme des Kindes möglich.

3. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entgeltschuldner länger als 2 Monate mit seinen Entgeltzahlungen im Rückstand ist und er diesen Umstand zu vertreten hat.
4. Für den Kinderhort kann die Gemeinde Lemwerder den Platz zum Ende des Schulhalbjahres kündigen wenn das Kind bis zu diesem Zeitpunkt das 12. Lebensjahr bereits vollendet hat.

§ 4 Entgelterhebung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Tageseinrichtung wird ein Benutzungsentgelt für 12 Monate nach Maßgabe dieser Richtlinie erhoben. Das Benutzungsentgelt hat zivilrechtlichen Charakter.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgelts

1. Das Benutzungsentgelt ist nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen gestaffelt. Werden für zwei Kinder der Sorgeberechtigten in Tageseinrichtungen Entgelte nach dieser Richtlinie erhoben so ermäßigt sich das Entgelt für das jüngere der beiden Kinder um 50 %. Bei weiteren Kindern der Familie die gleichzeitig kostenpflichtig eine Einrichtung besuchen, erfolgt keine Entgelterhebung. Einer Entgelterhebung gleichgestellt wird ein Kostenersatz nach den Maßgaben des SGBVIII durch den Landkreis Wesermarsch. Voraussetzung ist, dass der Erstattungsbetrag dem niedrigsten Entgelt für die Betreuungsstufe entspricht.

2. Die Höhe des Benutzungsentgelts ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Richtlinie. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 6 Mittagstisch

1. Für die Teilnahme am Mittagstisch in der KiTa wird ein Essensgeld erhoben. Die Erhebung erfolgt in Form einer Vorauszahlung von 20 Mahlzeiten pro Monat. Die Zahlung erfolgt mit dem Benutzungsentgelt. Die Kosten des Mittagstischs sind ebenfalls in der Anlage festgesetzt.

2. Die fehlende Teilnahme am Mittagstisch findet am selben Tag Berücksichtigung, wenn die Abmeldung bis 8.15 Uhr bei der Einrichtung erfolgt ist. Die Abrechnungen der Mittagessen erfolgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Abgerechnet wird gemäß der tatsächlichen Teilnahme am Mittagessen.

§ 7 Familienangehörige

1. Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.

2. Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und deren unterhaltene Kinder. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen, ist das Benutzungsentgelt mit Wirkung vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats neu festzusetzen. Die Änderung der Zahl der Familienangehörigen ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen.

§ 8 Einkommen

1. Als Einkommen gilt die Summe der von den Familienangehörigen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Es gehört dazu auch Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage des Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltszahlungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Kindergeld gehört nicht zum Einkommen.

2. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, der Lohnsteuerkarte, des Leistungsbescheides oder einer Bescheinigung nachzuweisen. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Kindergartenjahres nicht fest, so haben die Sorgeberechtigten die Einkommenshöhe in anderer Weise nachzuweisen. Einkommensabweichungen von 15 % und mehr zum maßgeblichen Jahreseinkommen sind innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und führen zur Anpassung der Gebühr. Die Abweichungen sind entsprechend zu belegen. Sollte ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt werden ist die höchste Entgeltstufe anzunehmen.

3. Abweichungen zu Gunsten des Entgeltschuldners werden mit Wirkung vom 1. des auf die Anzeige folgenden Monats neu festgesetzt.

§ 9 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Tageseinrichtung besucht.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

1. Die Entgeltpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Tageseinrichtung. Wird ein Kind zu einem anderen Tag als dem 01. eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so ist das volle Entgelt zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen, so ermäßigt sich das Entgelt auf die Hälfte.

2. Die Entgeltpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus der Tageseinrichtung entlassen wird. Beim Ausscheiden aus der Tageseinrichtung bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte des Entgelts, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats das volle Entgelt zu entrichten.

3. Soweit die Tageseinrichtung für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen geschlossen oder die Leistung ganz oder teilweise vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, bleibt die Entgeltpflicht bestehen.

§ 11 Fälligkeit des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt ist monatlich zum 15. eines Monats zu zahlen. Wenn möglich soll das Bankeinzugsverfahren angewandt werden.

§ 12

Bringen und Abholen der Kinder

Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Für Kinder, die nicht ordnungsgemäß bei den pädagogischen Mitarbeiter/Innen an- und abgemeldet werden und die sich deshalb unbeaufsichtigt auf dem Gelände der Kindertagesstätte oder im Haus aufhalten, wird keine Haftung übernommen. Falls sich beim Abholen der Kinder Änderungen ergeben sollten, ist eine Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung/das Gruppenpersonal erforderlich.

Sollen Kinder von unbekanntem Personen oder Geschwisterkindern abgeholt werden, ist eine schriftliche Erlaubnis vorzulegen. Die Schulwegbetreuung der Hortkinder gehört nicht zu den vertraglichen Betreuungsleistungen.

§ 13

Belehrung gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Bei ansteckenden Krankheiten - auch anderer Familienangehöriger - ist die sofortige Benachrichtigung erforderlich. In diesen Fällen muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Nach einer ansteckenden Infektionskrankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Alle Pflichten und Verhaltensweisen der Eltern werden durch das IfSG geregelt und sind einzuhalten.

2. Medikamente, die die Kinder benötigen, werden nur in absoluten Ausnahmefällen nach schriftlicher Anweisung und einem Aufbewahrungshinweis des Arztes verabreicht. Für evtl. auftretende Nebenwirkungen, Schock- oder allergische Reaktionen des Kindes übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

§ 14

Eigentum der Kinder

1. Wenn möglich, sollten Hausschuhe, Gummistiefel usw. mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet werden.

2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für von Eltern mitgebrachte Gegenstände.

§ 15

Besonderheiten in Einrichtungen

Das Recht der Träger und Einrichtungen auf die Herausgabe von ergänzenden Merkblättern und Hinweisen auf Besonderheiten in den einzelnen Einrichtungen bleibt unbenommen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 01. August 2003 in Kraft.

Änderung der Richtlinie mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11.07., 06.12.2007, 11.06.2009 und 19.05.2011. Änderungen sind eingearbeitet.